



---

**Stellungnahme**  
Enercity AG

---

Gesetzentwurf der Bundesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes  
und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Umsetzung des  
Europäischen Gas- und Wasserstoff-Binnenmarktpakets**  
BT-Drucksache 21/5440

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

**Siehe Anlage**

---

Stellungnahme zur Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie

# Wärmewende und Transformation der Gasverteilnetze plan-, rechts- und investitionssicher umsetzen

20. Mai 2026

Die enercity AG als vollintegriertes kommunales Unternehmen unterstützt ausdrücklich die Ziele der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie (EU-GasRL) und der Umsetzung in nationales Recht im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Hierzu zählen die Transformation der Gasnetzinfrastruktur, die Dekarbonisierung des Gasmarktes sowie die Integration erneuerbarer und klimaneutraler Gase.

enercity versteht sich als Vorreiter der Wärmewende und hat in Hannover einen klaren Fokus gesetzt: Keine doppelten Netzinfrastrukturen, sondern konsequenter Ausbau des Fernwärme- und des Stromnetzes. enercity setzt in dicht besiedelten Ballungsräumen auf Wärmenetze mit diversifizierter, grüner Wärmeerzeugung sowie in ländlichen oder vorstädtischen Gebieten auf Wärmepumpen. Infolgedessen wird enercity einen Großteil der bestehenden Gasinfrastruktur langfristig stilllegen. Klimaneutrale Gase sollten künftig als wertvolle Ressource vorrangig für industrielle Prozesse und Kraftwerke eingesetzt werden und sind zum Heizen in Privathaushalten auf absehbare Zeit viel zu teuer. Von herausragender Bedeutung für die Wärmewende ist, dass die Gesetzgebung Konsistenz, Sozialverträglichkeit und Investitionssicherheit gewährleistet.

## 1. Geordnete und rechtssichere Gasnetzstilllegung ermöglichen

Für eine erfolgreiche Wärmewende ist eine planbare Transformation der Gasverteilnetze unverzichtbar. Erforderlich sind insbesondere:

- **Kurze gesetzliche Kündigungsrechte** für Gasnetzanschlüsse in Gebieten mit beschlossener kommunaler Wärmeplanung. Dabei sind praxistaugliche und kurze Informations-, Übergangs- und Kündigungspflichten erforderlich:
  - Aktuell vorgesehene Fristen von zehn Jahren erachten wir als deutlich zu lang. Im Falle einer vorhandenen Versorgungsalternative durch leitungsgebundene Wärme oder Wärmepumpen wären **drei Jahre** praxistauglich.
  - Beispiel Hannover: Bei einer Verabschiedung der Verteilnetzentwicklungspläne (VNEP) im Jahr 2028 bedeutet eine Frist von zehn Jahren, dass eine Stilllegung frühestens ab 2038 erfolgen kann. Im Hinblick auf das Klimazieljahr 2040 in Niedersachsen bedeutet dies eine gesamte Stilllegung innerhalb von nur drei Jahren. Dies ist nicht umsetzbar. Eine Netzstilllegung erfordert mindestens acht bis zehn Jahre (Stilllegungsquote ca. 10 Prozent p.a.).
- Mit Inkrafttreten des Gesetzes müssen Gasnetzbetreiber von **Entschädigungsansprüchen für neue Gasheizungsanlagen** ausgenommen werden.

- Netzbetreiber dürfen Gasnetzanschlussanfragen nach Einreichen und vor Bestätigung des Verteilnetzentwicklungsplans zurückstellen sowie anschließend ablehnen (“Anschlussverweigerung”).
- Klare Regelung zur **Kostenerstattung bei Anschlusstrennung**: Für getrennte Gasanschlussnehmer:innen dürfen keine Kosten für die Außerbetriebnahme entstehen. In diesem Punkt begrüßen wir den Gesetzesentwurf. Von großer Bedeutung für Gasverteilnetzbetreiber ist dabei die unverzügliche Kostenwälzung. Der frühzeitige Aufbau entsprechender Rückstellungen stellt sicher, dass die Kosten der Netzanpassung von den Nutzer:innen mitgetragen werden, anstatt diese einseitig auf spätere Restkund:innen zu verlagern.
- Die Anschlusspflicht von Biomethananlagen für 20 Jahre ist deutlich zu lang und widerspricht der Stilllegungsoption des Gesetzes. Hier sind aus Netzbetreibersicht maximal 10 Jahre erforderlich.

## 2. Duldungspflicht stillgelegter Gasleitungen im öffentlichen und privaten Bereich etablieren

Die Umsetzung der Wärmewende ist kapital- und personalintensiv. Der Verbleib stillgelegter Gasleitungen im Erdreich ist ca. drei- bis viermal günstiger als deren Ausbau. Personalkapazitäten könnten somit zielgerichtet in den Aufbau des Wärme- und Stromnetzes eingesetzt werden.

- Die **Duldungspflicht** für Leitungen im öffentlichen und privaten Bereich wird ausdrücklich begrüßt.
- Die in § 48b (6) Energiewirtschaftsgesetz angedeutete Überprüfung („Vorläufigkeit der Duldung“) wird abgelehnt, da sie zu erheblicher **Planungsunsicherheit** führt. Eine erneute Prüfung der Duldung Mitte der 2030er Jahre ist aus dem Referentenentwurf zu streichen.
- Zur **Vermeidung von Bürokratie** sollte § 48b EnWG keine aufwendigen Informations- oder Nachweispflichten schaffen. Die Information der Eigentümer:innen sollte auch per öffentlicher Bekanntmachung möglich sein. Eine Nachweispflicht über die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sollte für Netzbetreibers gemäß § 4 EnWG entfallen.

## 3. Zentrales Spannungsverhältnis: Inkonsistenz zwischen Gasheizungen vs. Gasnetzstilllegung vermeiden

Die aktuelle nationale Gesetzgebung erzeugt derzeit einen **strukturellen Widerspruch**. Einerseits erlaubt das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG-E) weiterhin den Einbau und Betrieb von fossilen Heizungen. Andererseits ermöglicht die Umsetzung der EU-GasRL im EnWG die Kündigung von Gasnetzanschlüssen sowie die Stilllegung von Netzen auf Basis genehmigter Verteilnetz- und Stilllegungspläne. Dieses Spannungsverhältnis **gefährdet die Akzeptanz der Wärmewende** und führt zu

- Verlängerung fossiler Strukturen statt effizienter Wärmelösungen wie Fernwärme oder Wärmepumpen. Biomethan und Wasserstoff sind knappe Ressourcen, die priorisiert eingesetzt werden sollten, z.B. zur Deckung der Spitzenlast („Dunkelflaute“), flexibel in KWK-Anlagen oder für nicht elektrifizierbare Industrieprozesse.
- weiterer Verunsicherung sowie Rechts-, Planungs- und Investitionsrisiken für Haushalte, Vermietende und Netzbetreiber, Gefahr von „stranded investments“.

## Fazit

In der aktuellen Ausgestaltung erschweren widersprüchliche Gesetzesvorhaben die Planung erheblich. Die zu erwartende schwierige Kommunikation mit Kund:innen wird vom Gesetzgeber auf den Netzbetreiber verlagert.

Die gleichzeitige Behandlung der Regelungsvorhaben sollte daher als Chance genutzt werden. Ein Parallelbetrieb zweier Infrastrukturen ist ineffizient und verteuert die Energie- und Wärmewende für Bürger:innen, Wirtschaft sowie Kommunen erheblich.

Entscheidend ist die **Synchronisation von Netzplanung und Heizungsrecht**. Im Zentrum sollte dabei die **kommunale Wärmeplanung** (KWP) stehen. Diese ist die Richtschnur für die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung und legt vor Ort die kosteneffizienteste Wärmeversorgungsoption fest. Perspektivisch sollte die KWP mit der großen Novelle des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) im Herbst 2026 eine zentrale und verbindliche Rolle in der Wärmeplanung erhalten.

## Disclaimer

Die enercity AG ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Nr. R001981 eingetragen.